Neue Bestimmungen zum Schutze der Kampfkraft der Nationalen Volksarmee

Begründung des Militärstrafgesetzes sowie der Gesetze zur Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Staatsanwaltschaftsgesetzes durch den Minister der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, vor der Volkskammer am 24. Januar 1962

Die Gesetze, die ich vor der Volkskammer zu begründen habe — das Militärstrafgesetz sowie die Ergänzungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz und zum Staatsanwaltschaftsgesetz — ergeben sich unmittelbar aus der Einführung der Wehrpflicht.

Es wird den Abgeordneten erinnerlich sein, daß das Strafrechtsergänzungsgesetz, das die Volkskammer am 11. Dezember 1957 annahm, einen dritten Teil enthält: "Verbrechen gegen die militärische Diszi-Bereits innerhalb dieses ersten Strafrechts-Verbrechen gegen ergänzungsgesetzes wurden die die militärische Disziplin einbezogen in die Gesamtheit Gesetzes, dessen sozialistischer Charakter in ersten Teil im besonderen in den Bestimmundas über Absehen von Strafen bei Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat und in der Einführung von Strafen ohne Freiheitsentzug zum druck kommt. Diese erste Regelung der Verbrechen gegen die militärische Disziplin im sozialistischen Strafwar kurz; sie umfaßte sieben Paragraphen und entsprach den damaligen Bedürfnissen.

Heute genügen sie den Aufgaben, die ein Militärstrafrecht zu erfüllen hat - Schutz der Kampfkraft der Na-Volksarmee und der anderen bewaffneten und Organe Gewährleistung der Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung nicht mehr. Ich habe nicht die Absicht, jede Bestimmung des Militärstrafrechts im einzelnen zu behandeln, sondern möchte das Gesetz, das Ihnen vorliegt, in seinen Haupte gedanken und Hauptbestimmungen erläutern.

Das Militärstrafgesetz ist als zweites Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches bezeichnet worden. Das ist nicht nur eine Formfrage. Hierin kommt vielmehr zum Ausdruck, daß die Grundsätze des Strafrechts unserer sozialistischen Demokratie auch für das Gebiet des Militärstrafrechts volle Geltung haben.

Das Militärstrafgesetz hat nach seinen im § 1 festgelegten Grundsätzen die Aufgabe, die Kampfkraft der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe zu schützen, und ist ein Mittel zur Gewährder militärischen Disziplin und Ordnung. Ihrem Charakter nach können die Militärstraftaten Militärstrafgesetz Militärpersonen, dem nur von wie sie im § 2 Abs. 2 des Gesetzes näher beschrieben sind, begangen werden. Anstifter und Gehilfen zu einer Militärstraftat können aber auch Nicht-Militärpersonen

Der Unterschied dieses Gesetzes zu den bisherigen Bedes (ersten) Strafrechtsergänzungsgesetzes ergibt sich prinzipiell daraus, daß nunmehr die Grundallgemeine Wehrpflicht unserer Armee die ist. weitere Grundgedanken sind für die Gestaltung der Bestimmungen von Bedeutung:

- 1. Moralische Grundlage dieses Gesetzes ist der Fahneneid.
- Grund des Verteidigungsgesetzes ist Auf nunmehr Möglichkeit gegeben, die Voraussetzungen für den schweren Fall der Begehung einzelner Delikte, als "Zeit erhöhter Gefährdung der DDR" her nur beschrieben waren, durch die präzise Bestimmung des Verteidigungszustandes festzulegen.

Das Militärstrafgesetz ist um eine einfache Sprache und eine jedem Soldaten verständliche Beschreibung

der Tatbestände bemüht. Die Änderungen und Erweiterungen, die es gegenüber dem bisherigen Recht enthält, möchte ich wie folgt charakterisieren:

des Gesetzes Bestimmungen zerfallen in Gruppen. Die erste Gruppe (§§ 4 bis 15) enthält, inhaltlich übereinstimmend mit der bisherigen Regelung, Bestimmungen, die sich unmittelbar auf die militärische und Ordnung Disziplin und Kampfbereitschaft Sie sind aber gegenüber der bisherigen ziehen. geregelt konkreter und ausführlicher Sie Anden ihren höchsten Ausdruck in der Bestimmung über Fahnenflucht und in der neu aufgenommenen Bestimmung über Feigheit vor dem Feind.

In einer weiteren, sich daran anschließenden Gruppe von Bestimmungen (§§ 16 bis 21) sind die Verletzungen bestimmter Dienste — Wachdienst, Grenzdienst usw. — näher bezeichnet. Dadurch sind die Verletzungen der darin geschützten Pflichten besser zu erfassen; das Gesetz erhält dadurch zugleich eine konkrete Anleitung für den Soldaten.

Angesichts Bedeutung, die die Kampftechnik, militärische Ausrüstung, die Vorschriften über funktechnischen Meldedienst und den Flugbetrieb fiir die Gefechtsbereitschaft gewonnen haben, sind innerhalb der Gruppe dieser Bestimmungen der Schutz dieser Einrichtungen und ihre Benutzung besonders hervorgehoben.

Bestimmungen, auf die ich weiter hinweisen möchte, sind die §§ 22 und 23. § 22 bestraft Handlungen, die einen Mißbrauch und die Ausnutzung der Lage von Verwundeten darstellen; § 23 dient dem Schutz der Zivilbevölkerung und fordert in jeder Lage gesetzmäßiges und menschliches Verhalten.

Unbeschadet militärische der Aufgabe, die Disziplin und Ordnung zu gewährleisten und zu festigen, die Grundgedanken, die unser ganzes Strafrecht durch-Grundlage ziehen, auch des Militärstrafrechts. kommt im besonderen ausdrücklich in zwei mungen zum Ausdruck: den Bestimmungen über den Befehl Beschwerderecht. und das Zu Recht und in Heraushebung der Autorität des Befehls ist in der Grundsatzbestimmung gesagt, daß die Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere und Generale entsprechend dem geunbedingten Gehorsam Fahneneid haben. In Absatz 4 des § 9 (Befehlsverweigerung) und Absatz 3 des § 10 (Nichtdurchführung eines Befehls) ist daß die ausdrücklich vorgesehen, Verweigerung Nichtdurchiührung Befehls straflos bzw. eines wenn die Ausführung gegen anerkannte Normen Völkerrechts oder Strafgesetze verstoßen würde.

§ 14 stellt den Vorgesetzten unter Strafe, der eine ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde Untereines zurückbehält. stellten vorsätzlich nicht bearbeitet oder Widerspiegelung des Erlasses Das ist die des Staatsüber die Eingaben und Beschwerden der im militärischen Bereich. Beide Bestimmungen keine papierenen Bestimmungen. Die Garantie für Realität ist der Charakter unserer Armee als ihre der eines Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Mit den §§ 24 und 25 sind anerkannte Normen des Völkerrechts über Rechte von Kriegsgefangenen und den Schutz des Roten Kreuzes zum Bestandteil des